



Sachstand

**Zu Art. 12 und Art. 14 VN-Behindertenrechtskonvention im Kontext
der Strafgesetzgebung**

Zu Art. 12 und Art. 14 VN-Behindertenrechtskonvention im Kontext der Strafgesetzgebung

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 060/22; WD 7 - 3000 - 070/22
Abschluss der Arbeit:	12. August 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (Gliederungspunkte 1 bis 3) WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung (Gliederungspunkt 4)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Praxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art. 12 und Art. 14 VN-BRK	4
2.1.	Art. 12 VN-BRK	5
2.2.	Art. 14 VN-BRK	7
3.	Berücksichtigung der Spruchpraxis des Ausschusses als völkerrechtliches soft law	9
4.	Strafrechtswissenschaftlicher Diskussionsstand zur Vereinbarkeit von § 63 und § 64 StGB mit der VN-Behindertenrechtskonvention	9

1. Einführung

Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**VN-Behindertenrechtskonvention** - VN-BRK) sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich.¹

Aktuell wird in der Fachöffentlichkeit diskutiert, ob „eine Sonderbehandlung von psychisch kranken Menschen [nach den Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß der §§ 20, 21 63, 64 StGB] aufgrund ihrer psychischen Krankheit nach den Bestimmungen der VN-BRK zulässig ist.“²

Nachfolgend wird daher die **Praxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) mit Blick auf das Recht auf **gleiche Anerkennung vor dem Recht** gemäß **Art. 12 VN-BRK** sowie den Schutz der **Freiheit und Sicherheit** der Person gem. **Art. 14 VN-BRK** im Kontext der Strafgesetzgebung dargelegt.

2. Praxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art. 12 und Art. 14 VN-BRK

Der **Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD), der nach Art. 34 VN-BRK errichtet wurde und im Jahr 2009 seine Arbeit aufnahm, überwacht die Einhaltung der VN-BRK in den Vertragsstaaten.³ Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Staatenberichte (sog. State Reports) vorzulegen. Der Ausschuss prüft die **Staatenberichte** und gibt **Abschließende Bemerkungen** (Concluding Observations) zur weiteren Umsetzung der VN-BRK ab.⁴ Darüber hinaus erläutert und konkretisiert der Ausschuss die in der VN-BRK enthaltenen Rechte in soge-

1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD). Das Abkommen wurden am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>.

2 *Martin Feißt/Ulrich Lewe/Heinz Kammeier*, „Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionenrechts“, Positionspapier im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V., 1. März 2022, https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer_fuer_eine_Transformation_der_Massregel.pdf.

3 *Robert Uerpmann-Witzack*, „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Archiv des Völkerrechts, Bd. 54, 2016, S. 181-212.

4 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/UN_Fachausschuss/UN_Fachausschuss_node.html.

nannten **Allgemeinen Bemerkungen** (General Comments), die den Vertragsstaaten bei der Umsetzung der VN-BRK Orientierung bieten.⁵ Ferner kann der Ausschuss **Individualbeschwerden** von Personen oder Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Fakultativprotokoll zur VN-BRK entgegennehmen.⁶

2.1. Art. 12 VN-BRK

Art. 12 VN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen das **Recht als Rechtssubjekt anerkannt** zu werden und **gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen**. Dabei schützt Art. 12 VN-BRK alle Menschen mit Behinderung und stellt sicher, „dass sie wie andere, also frei von Benachteiligungen und damit im umfassenden Sinne, Rechts- und Handlungsfreiheit genießen“⁷ und auch für die daraus entstehenden Folgen rechtlich verantwortlich sind.⁸ Die Rechts- und Handlungsfreiheit umfasst dabei nicht nur die Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit sondern ist auch mit Blick auf die **strafrechtliche Verantwortlichkeit** (Schuldfähigkeit) relevant.⁹

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat seit dem Jahr 2014 bereits sieben **Allgemeine Bemerkungen** (General Comments) vorgelegt, welche den Inhalt einzelner Konventionsrechte präzisieren und weiter ausdifferenzieren.¹⁰ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 aus dem Jahre 2014 zum Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht gemäß Art. 12 VN-BRK hat sich der Ausschuss zwar nicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit geäußert.¹¹ Jedoch hat das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte bereits im Jahr 2009 klargestellt,

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/UN_Fachausschuss/UN_Fachausschuss_node.html.

6 Ebd.

7 *Oliver Tolmein*, in: UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Antje Welke (Hrsg.), Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2012, Art. 12 Randnummer 4.

8 Ebd.

9 Vgl. *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, Ilias Bantekas u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 358.

10 Allgemeine Bemerkungen Nr. 1 zum Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht gemäß Artikel 12 der VN-BRK; Nr. 2 zum Recht auf Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 VN-BRK; Nr. 3 zu Artikel 6 VN-BRK "Frauen und Mädchen mit Behinderungen"; Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 VN-BRK; Nr. 5 zum Recht auf unabhängige Lebensführung gemäß Art. 19 VN-BRK; Nr. 6 zu Art. 5 zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung; Nr. 7 zu Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 VN-BRK über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, abrufbar in deutscher Sprache auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Allgemeine_Kommentare/allgemeine_kommentare_node.html?sessionid=F5872FE8B3435B97DFF373E239212CF3.2_cid320.

11 Vgl. *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, Ilias Bantekas u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 358.

„article 12 requires the abolition of criminal defences based on the existence of a mental or intellectual disability and called for disability neutral doctrines on the subjective element of a crime.”¹²

Daraus wird gefolgert, dass Menschen mit Behinderungen auch mit Blick auf die Schuldfähigkeit gleichberechtigt sind und keinem Sonderregime unterworfen werden dürfen.¹³

Befürworter einer Abschaffung der Unzurechnungsfähigkeit berufen sich daher auf den Grundsatz der allgemeinen Rechtsfähigkeit nach Art. 12 VN-BRK, der gerade bedeute, dass man für seine **Handlungen und Entscheidungen selbst verantwortlich** ist.¹⁴ Ferner wird argumentiert, dass die Feststellung der **Schuldunfähigkeit meist nicht zu einer Freilassung aus der Haft** führe, sondern eine Unterbringung und Behandlung gegen den Willen des Straftäters zum Schutz der Allgemeinheit zur Folge habe.¹⁵ In einigen Fällen könne diese **Unterbringung länger dauern als eine regulär verhängte Strafe** für die mutmaßlich begangene Straftat.¹⁶

Darüber hinaus wird angeführt, dass die bereits bestehenden „neutralen“ strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe wie der Irrtum oder die Notwehr zur Verfügung stehen würden, um den besonderen Umständen mutmaßlicher Straftäter mit psychischen Störungen Rechnung zu tragen.¹⁷

Fragen wirft in diesem Zusammenhang auch die Zulässigkeit einer **Unterbringung und Zwangsbehandlung psychisch kranker Straftäter** auf. Würde eine solche Unterbringung für unzulässig gehalten, stünden Richter und Geschworene bei drohender Gefahr für die Allgemeinheit vor der schwierigen Entscheidung, die betreffende Person für schuldig zu befinden und in Haft zu nehmen oder sie ungeachtet der potentiellen Gefahr wieder in die Gemeinschaft

12 *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, *Ilias Bantekas* u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 358; UN Hochkommissariat für Menschenrechte, Thematic Study by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on enhancing awareness and understanding of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UN Doc A/HRC/10/48, Ziff. 47, <https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/10session/A.HRC.10.48.pdf>.

13 So etwa Deutsches Institut für Menschenrechte, „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftensbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland“, November 2019, S. 3 f.; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_MSt_UNBRK_Stellungnahme_BMJV_RefE_20_StGB.PDF.

14 m w.N. *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, *Ilias Bantekas* u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 359.

15 *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, *Ilias Bantekas* u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 359.

16 *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, *Ilias Bantekas* u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 359.

17 Siehe zu der Diskussion ausführlich: *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, *Ilias Bantekas* u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 360.

zu entlassen. In der internationalen Literatur werden daher alternative Mechanismen für notwendig erachtet.¹⁸

Andere Stimmen äußern die **Sorge**, dass eine Abschaffung des strafrechtlichen Prinzips der Unzurechnungsfähigkeit auch dazu führen könne, dass mehr Menschen mit geistiger Behinderung verurteilt werden und in Haft kommen.¹⁹

2.2. Art. 14 VN-BRK

Die Vertragsstaaten müssen gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. b) VN-BRK gewährleisten, dass **Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird**, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. Art. 14 Abs. 2 VN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Auch im Zusammenhang mit Art. 14 VN-BRK hat der Ausschuss die Strafgesetzgebung in den Blick genommen und sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Menschen mit geistiger Behinderung befasst. So hat der Ausschuss in seinen **Abschließenden Bemerkungen** zwei Vertragsstaaten mit Blick auf Art. 14 VN-BRK dazu aufgefordert, ihre Strafgesetzgebung zu überprüfen und **Vorschriften zum Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund einer Behinderung aufzuheben**.²⁰

Während seiner 12. Sitzung im Jahr 2014 hat der Ausschuss zudem eine **Erklärung zu Art. 14 VN-BRK** verabschiedet und auch zum Strafverfahren Stellung genommen:

“Detention of persons unfit to plead in criminal justice systems. The Committee has established that declarations of unfitness to stand trial and the detention of persons based on that

18 Siehe dazu *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, Ilias Bantekas u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 360, 361.

19 m.w.N. *Series/Nilsson*, in: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A Commentary, Ilias Bantekas u.a. (Hrsg.), Oxford University Press 2018, Art. 12, S. 359.

20 UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Colombia. UN Doc CRPD/C/COL/CO/1, 30. September 2016, Ziff. 38, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/G16/220/22/PDF/G1622022.pdf?OpenElement>; UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of the Plurinational State of Bolivia, UN Doc CRPD/C/BOL/CO/1, 4. November 2016, Ziff. 35 f., <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crpdcbolco1-concluding-observations-initial-report-plurinational>.

declaration is contrary to article 14 of the Convention since it deprives the person of his or her right to due process and safeguards that are applicable to every defendant.²¹

Im September 2015 hat der Ausschuss ferner **Leitlinien (Guidelines) zum Recht auf Freiheit und Sicherheit** in Art. 14 VN-BRK vorgelegt.²² Der Ausschuss bekräftigt darin den **absoluten Charakter des Verbots der Freiheitsentziehung wegen einer Behinderung** („The absolute prohibition of detention on the basis of impairment“) und stellt fest, dass Artikel 14 VN-BRK keine Ausnahmen zulasse, wonach Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Behinderung die Freiheit entzogen werden darf. Die Gesetzgebung mehrerer Vertragsstaaten sehe aber nach Auffassung des Ausschusses Fälle vor, in denen Personen aufgrund ihrer Behinderung die Freiheit entzogen werden könne, sofern kumulativ andere Gründe hinzukommen – etwa eine mögliche Selbst – oder Fremdgefährdung. Diese Praxis ist mit Artikel 14 VN-BRK aus Sicht des Ausschusses unvereinbar.²³

In der internationalen Literatur wird daher auch im Zusammenhang mit Art. 14 VN-BRK die Ansicht vertreten, dass der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit gegen Art. 12 und Art. 14 VN-BRK verstoße, da die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit dazu führe, dass die Betroffenen zwar straffrei blieben aber häufig für unbestimmte Zeit in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden.²⁴

Im zweiten und dritten **Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland** aus dem Jahre 2019 zur VN-BRK erläutert die Bundesregierung ihr Verständnis in Bezug auf die Vereinbarkeit freiheitsentziehender Unterbringungen nach dem StGB mit Art. 14 VN-BRK:

„Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass jede Form von zwangsweiser Unterbringung bzw. Behandlung unzulässige Folter darstellt, insbesondere, wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für sich selbst oder für andere ausgeht. Das deutsche Recht sieht nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen die zwangsweise Unterbringung sowie die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vor, insbesondere [...]

-
- 21 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities on its twelfth session (15 September–3 October 2014), CRPD/C/12/2, 5. November 2014, S. 14., <https://digitallibrary.un.org/record/791718>.
- 22 United Nations, Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 13th session (25 March-17 April 2015), 14th session (17 August-4 September 2015), 15th session (29 March-21 April 2016), 16th session (15 August-2 September 2016), A/72/55, Annex, Guidelines on the right to liberty and security of persons with disabilities, S. 16, <https://digitallibrary.un.org/record/1298412>.
- 23 United Nations, Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 13th session (25 March-17 April 2015), 14th session (17 August-4 September 2015), 15th session (29 March-21 April 2016), 16th session (15 August-2 September 2016), A/72/55, Annex, Guidelines on the right to liberty and security of persons with disabilities, S. 16 f., <https://digitallibrary.un.org/record/1298412>.
- 24 So *Tina Minkowitz*, Why Mental Health Laws Contravene the CRPD An Application of Article 14 with Implications for the Obligations of States Parties, in: SSRN Electronic Journal, September 2011, [\(PDF\) Why Mental Health Laws Contravene the CRPD – An Application of Article 14 with Implications for the Obligations of States Parties \(researchgate.net\)](#).

- nach dem StGB: Die Vorschrift des § 63 StGB führt nicht zu einer diskriminierenden Freiheitsentziehung aufgrund einer Behinderung, sondern gestattet diese nur, wenn die Person zusätzlich eine oder mehrere Straftaten begangen hat, von ihr aufgrund ihres Zustands zukünftig (weitere) erhebliche Straftaten zu erwarten sind und sie daher für die Allgemeinheit gefährlich ist. Wesentliches Ziel eines neuen Gesetzes ist es, durch entsprechende materiell-rechtliche Konkretisierungen und Beschränkungen sowie den Ausbau der prozessualen Sicherungen noch besser unverhältnismäßige und vor allem unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.²⁵

3. Berücksichtigung der Spruchpraxis des Ausschusses als völkerrechtliches soft law

Zu beachten ist, dass die Spruchpraxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen rechtlich nicht verbindlich ist und lediglich völkerrechtliches soft law darstellt.²⁶ Gleichwohl bleibt die Auffassung des Ausschusses nicht ohne Wirkung, da seine Empfehlungen erhebliche Bedeutung für die Auslegung der VN-Behindertenrechtskonvention entfalten können und der Ausschuss die Vertragsstaaten regelmäßig auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweist. Da aber gerade im Völkerrecht die Rechtsüberzeugungen der Staaten maßgeblich bleiben, verliert die Praxis des Ausschusses an Gewicht, sollten die Vertragsstaaten die Ausschusspraxis nicht teilen.²⁷

4. Strafrechtswissenschaftlicher Diskussionsstand zur Vereinbarkeit von § 63 und § 64 StGB mit der VN-Behindertenrechtskonvention

In der deutschen **Strafrechtswissenschaft** wird die **Vereinbarkeit** der geltenden nationalen strafrechtlichen Regelungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) beziehungsweise einer Erziehungsanstalt (§ 64 StGB) mit der VN-Behindertenrechtskonvention

25 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Drucksache 19/11745, 18. Juli 2019, S. 20, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/117/1911745.pdf>.

26 Siehe dazu auch die Entscheidung des BVerfGe zu einer ärztlichen Zwangsbehandlung untergebrachter Betreuer, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Juli 2016, 1 BvL 8/15, Randnummer 90, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/07/1s20160726_1bvl000815.html: „Jedenfalls ist dem Ausschuss in den Art. 34 ff. BRK kein Mandat zur verbindlichen Interpretation des Vertragstextes übertragen worden. Bei der Vertragsauslegung sollte sich ein nationales Gericht aber mit den Auffassungen eines zuständigen internationalen Vertragsorgans in gutem Glauben argumentativ auseinandersetzen; es muss sie aber nicht übernehmen.“ Siehe dazu auch *Katharina Reiling*, „Die Anwendung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit auf rechtsunverbindliche internationale Standards“, in: *ZaöRV* 2018, 311-338, https://www.zaoerv.de/78_2018/78_2018_2_a_311_338.pdf.

27 Siehe dazu ausführlich *Robert Uerpmann-Witzack*, „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 54, 2016, S. 181-212 (202, 203), der mit Blick auf eine behinderungsbedingte Freiheitsentziehung feststellt: „Schaut man auf die nach wie vor weit verbreitete Staatenpraxis, muss man in der Tat bezweifeln, ob die Vertragsstaaten ein absolutes Verbot der auch behinderungsbedingten Freiheitsentziehung normieren wollten.“

teilweise als **fraglich** bezeichnet oder darüber hinausgehend sogar die Auffassung vertreten, dass das nationale Maßregelrecht bereits in seinen Grundsätzen **nicht vollumfänglich mit der VN-Behindertenrechtskonvention vereinbar** sei.²⁸ Die Maßgeblichkeit der Konvention folge daraus, dass es sich bei den meisten im Maßregelvollzug **Untergebrachten um Menschen mit Behinderungen** im Sinne der Konvention handele, da sie in der Regel psychische Beeinträchtigungen hätten, die sie auch in Wechselbeziehung mit den Barrieren in der Umwelt an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hinderten.²⁹ In § 63 StGB sei damit aber die Gefahr angelegt, Freiheitsentziehungen aufgrund einer Behinderung zu begründen, was mit Art. 14 VN-BRK kollidieren könne.³⁰ Die im Maßregelvollzug mit der Einweisung in die Psychiatrie angestrebte **Heilung** des Betroffenen und daran anknüpfende Behandlungsmaßnahmen könnten als Verstoß gegen ein aus der Konvention ableitbares **Verbot der Zwangsbehandlung** angesehen werden.³¹ Insofern verstoße es wohl gegen das **Benachteiligungsverbot** aus Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 VN-BRK, wenn Personen mittelbar wegen ihrer Behinderung im Vergleich zu **Personen im regulären Strafvollzug** insofern schlechter behandelt würden, als mit der Einweisung in die Psychiatrie zum einen ein **Besserungsanspruch** und zum anderen die Möglichkeit der **Zwangsbehandlung** verknüpft seien.³²

In der **allgemeinen Kommentarliteratur** zum Strafgesetzbuch findet diese Kritik, soweit ersichtlich, überwiegend **keinen Widerhall**.³³ Zum Teil wird auch explizit festgestellt, dass gegen die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) **keine grundsätzlichen Bedenken** bestünden.³⁴ Bezüglich der o. g. auf die Möglichkeit

28 Vgl. *Oliver Tolmein*, Maßregelvollzug – auch eine „Benachteiligung wegen einer Behinderung“, in: *Helmut Pollähne/Christa Lange-Joest* (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung*, 2015, S. 79, 84; *Thomas Feltes/Michael Alex*, *Psychisch kranke Straftäter*, in: *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag*, 2017, S. 213, 227.

29 *Helmut Pollähne*, *Nach der Reform des Unterbringungsrechts (§ 63 StGB) ist vor der Reform*, KriPoZ 2016, S. 28, 29; *ders.*, in: *Heinz Kammeier/Helmut Pollähne* (Hrsg.), *Maßregelvollzugsrecht, Kommentar*, 4. Auflage 2018, Rn. B 142; *Tolmein* a.a.O. S. 85.

30 *Pollähne* KriPoZ 2016, S. 28, 29.

31 *Tolmein* a.a.O. S. 86 f.

32 *Tolmein* a.a.O. S. 86 f. Ähnliche Vorbehalte äußern – unter Bezugnahme auf *Pollähne – Feltes/Alex* a.a.O. S. 227.

33 Vgl. etwa *Jörg Kinzig*, in: *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch*, 30. Auflage 2019, Kommentierung zu §§ 63 und 64 StGB; *Thomas Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, 68. Auflage 2021, Kommentierung zu §§ 63, 64 StGB; *Martin Heger*, in: *Lackner/Kühl*, *StGB*, 29. Auflage 2018, Kommentierung zu §§ 63 und 64 StGB.

34 *Henning Radtke*, in: *Gabriele Cirener et. al* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Großkommentar*, 13., neu bearbeitete Auflage, Fünfter Band, §§ 56 bis 68g, 2022, Vor §§ 61 StGB Rn. 41.

der Zwangsbehandlung bezogenen Kritik ist darauf hinzuweisen, dass nach herrschender Meinung **fehlende Heilungsaussichten** einer Unterbringung nicht entgegen stehen.³⁵ Für die Unterbringung entscheidend ist vielmehr die **negative Gefahrprognose**.³⁶

* * *

35 *Fischer* a.a.O. § 63 Rn. 14 m.w.N.; *Gerhard van Gemmeren*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 63 Rn. 1.

36 *Fischer* a.a.O. § 63 Rn. 14.